

Infobrief EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Liebe Kunden, Kollegen und Geschäftspartner,

Sie erhalten diesen Infobrief, da wir aktuell oder in der Vergangenheit an einem gemeinsamen Internetprojekt (Website, Shop, Hosting u.Ä.) gearbeitet haben und die DSGVO für Sie relevant und wichtig ist.

Obwohl es unsererseits keine Informationspflicht zu diesem Thema gibt, sehen wir uns Ihnen gegenüber jedoch unternehmerisch verpflichtet und möchten Sie mit nachfolgenden Informationen auf die bevorstehende Änderung der europäischen Datenschutzgrundverordnung aufmerksam machen.

Wichtig: Wir dürfen keine Rechtsberatung leisten. Alle nachfolgenden Angaben ohne Gewähr.

Daher verstehen Sie unsere Hinweise bitte als Empfehlung und entscheiden selbst, welche Maßnahmen für Sie zutreffen können.

Am **25. Mai 2018** bekommt die EU ein einheitliches Datenschutzgesetz. Diese Vereinheitlichung soll zwar dem Datenschutz dienen, aber auch den „freien Verkehr personenbezogener Daten“ und damit ebenfalls wirtschaftliche Interessen berücksichtigen.

Die DSGVO gilt für alle Unternehmen und Website-Betreiber (egal ob AG, SE, GmbH, Blog, Verein oder Ein-Mann-Unternehmen), die personenbezogene Daten der Nutzer und/oder Kunden erheben, speichern und verarbeiten. Das neue EU-weite Gesetz betrifft nicht ausschließlich Internetseiten, sondern ebenso und insbesondere die Verarbeitung und Speicherung o.g. Daten innerhalb Ihres Unternehmens.

Wir möchte Sie in erster Linie auf die im Zuge des DSGVO Gesetzes **notwendigen technischen & inhaltlichen Maßnahmen Ihrer Internetseiten** hinweisen und Unterstützung anbieten, sich gegen eventuelle Abmahnungen zu schützen.

Verfügt Ihr Unternehmen über einen eigenen Datenschutzbeauftragten, sprechen Sie ihn auf diese Thematik an, falls er es noch nicht getan hat.

Für umfassende Informationen und für auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Datenschutzlösungen möchten wir Sie bitten, Kontakt mit dem Rechtsbeistand Ihres Vertrauens oder einen externen Datenschutzbeauftragten aufzunehmen. Die für Sie zuständige Handels- oder Handwerkskammer kann Sie ggf. bei der Suche von Datenschutzexperten unterstützen.

Wir empfehlen als externen Datenschutzbeauftragten, unseren Partner, die ATis Data GmbH aus Bremen. Bei Interesse stellen wir gerne einen Kontakt her.

Am Ende dieses Info-Briefes finden Sie die Quellen unserer Recherche so wie weitere Link- und Literatur-Tipps zum Thema DSGVO.

Inhaltliche Maßnahmen

Datenschutzerklärung

Ab dem Tag des Inkrafttretens der europaweit gültigen Datenschutzverordnung, dem 25. Mai 2018, muss jede Internetseite über eine Datenschutzerklärung verfügen, die den Vorgaben der DSGVO entspricht.

Grundsätze einer DSGVO-konformen Datenschutzerklärung:

- Einfache und verständliche Sprache
- ggf. eine vorgeschaltete, allgemein-zusammenfassende Erklärung
- Kontaktdaten des Seitenbetreibers
- Datenschutzbeauftragter, wenn vorhanden
- Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Datenerhebung/Verarbeitung (gesetzliche Regelung oder Einwilligung) muss konkret benannt werden

Die folgenden Punkte muss eine Datenschutzerklärung nach DSGVO mindestens enthalten:

- Nennung aller Datenverarbeitungsvorgänge auf der Webseite
- Umgang Kunden- / Bestelldaten
- Tracking, Cookies, Social Media
- Newsletter, A(D)V
- Dauer der Speicherung, Lösungsfristen
- Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch
- Recht auf Datenherausgabe und Übertragbarkeit

Die Datenschutzerklärung muss über einen eigenen Menüpunkt erreichbar sein, der direkt sichtbar/aufzurufbar ist und sich nicht in einer Unternavigation o.ä. „versteckt“.

Über den Premium-Mitgliederbereich des Portals **eRecht24** können wir eine **DSGVO konforme Datenschutzerklärung** für Sie erstellen. Dieser Service gilt nur für kleines Unternehmen und kleine Online-Shops mit geringen bis mittleren Schutzmaßnahmen. Außerdem ist er kostenpflichtig. Die Kosten sind abhängig von Ihren individuellen Datenschutzmaßnahmen.

Für umfangreiche Datenschutzmaßnahmen ist der Einsatz eines Datenschutzbeauftragten oder eines Rechtsbeistandes notwendig.

Technische Maßnahmen

SSL Zertifikat

Ein SSL-Zertifikat sorgt für eine verschlüsselte Übertragung zwischen Webserver und Benutzer (Browser). Erkennbar sind SSL-geschützte Webseiten an dem kleinen grünen Schloss links der Adresszeile des Browser und dem „s“ in der Protokollangabe vor Ihrer Web-Adresse. Beispiel: <https://www.ihre-domain.de>

Ein SSL ist zwingend notwendig, wenn Sie auf Ihrer Seite

- Ein Kontakt- / Anfrageformular anbieten
- Bestellmöglichkeiten haben (z.B. bei OnlineShops)
- Registrierungsmöglichkeiten für einen Kundenlogin anbieten

... also im Prinzip überall dort, wo der Seitenbesucher die Möglichkeit hat, persönliche Daten an Sie zu übermitteln.

Falls Sie das Webhosting (Domains, Webspace etc...) bei uns gebucht haben, können wir je Domain, die SSL zertifiziert werden soll, gegen einen Aufpreis von **1,99 EUR / monatlich** (zzgl. MwSt.) ein SSL Zertifikat dazu buchen. Die Laufzeit eine Zertifikats beträgt min. 1 Jahr.

Weiter SSL-Lösungen auf Anfrage.

Neben der höheren Sicherheit für Ihre Seitenbesucher, bewertet Google SSL-verschlüsselte Seiten in ihrem Such(Ergebnis)Algorithmus positiv und sorgt somit für ein besseres Ranking.

Kontakt-, Anfrage- und/oder Bestellformular

Befindet sich auf Ihrer Seite ein Formular, in dem personenbezogene Daten eingegeben und übertragen werden können, muss vor dem Absende-Button die eine Abfrage bzw. Bestätigung „ja, ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiere sie“, z.B. per Checkbox (Häkchen setzen) gegeben sein. Diese aktive Bestätigung durch den Benutzer muss ein Pflichtfeld sein, ohne welches das Formular nicht abgesendet werden kann.

Befindet sich ein Formular zur Übermittlung von Benutzerdaten auf der Seite, muss ein SSL-Zertifikat, das die Verbindung zwischen Webserver und Browser des Benutzers schützt und verschlüsselt, vorhanden sein.

Technische Maßnahmen

Google Analytics / PIWIK (Matomo)

Auf vielen Seiten ist der Google Analytics Tracker eingebunden, um das Benutzerverhalten und die Nutzung der Seite zu analysieren

Die Einbindung des Standard-Tracking-Codes für Google Universal Analytics reicht nicht aus, um den Anforderungen der europäischen Rechtsprechung gerecht zu werden. Folgende wesentliche Punkte fehlen:

- Aktivierung der Anonymisierung der IP-Adressen der getrackten Nutzer
- Die Möglichkeit, das Tracking durch Google Analytics für die Webseite zu deaktivieren
- Der Abschluss eines Auftragsdatenvertrages mit Google
- Die Nutzerinformation im Rahmen der Datenschutzerklärung Ihrer Webseite

Die Anonymisierung der IP richten wir standardmäßig ein, wenn wir einen Google Analytics Tracking-Code einbinden. Ebenso einen Hinweis in der Datenschutzerklärung.

Neuerdings bietet Google ein Script, mit dem man als Seitenbesucher das Tracking deaktivieren kann. Diese Funktion muss bei vielen Websites nachgerüstet werden. Wir werden den aktuellen Zustand prüfen und uns bei Ihnen mit einem Lösungsvorschlag melden.

Zusätzlich muss ein schriftlicher Auftragsdatenvertragsvertrag zwischen dem Seitenbetreiber und Google vorliegen. Bei der Vertragsabwicklung sind wir Ihnen gerne behilflich.

Als Alternative zu Google Analytics empfehlen wir **Matamo** (ehem. PIWIK). Ein OpenSource Tracker mit vielen ähnlichen Analyse-Funktionen wie Google Analytics mit dem Unterschied, dass der Tracker auf dem gleichen Server installiert wird, wie Ihre Website und die Daten nicht wie bei Google Analytics an Dritte weiter gegeben werden. Bei Interesse, sprechen Sie uns bitte an.

Cookies / Cookie Warnungen

Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es im Zuge der DSGVO noch keine Pflicht, eine Cookie-Warnfunktion auf der Seite zu integrieren, bei der eine Interaktion durch den Seitenbesucher erforderlich ist, z.B. durch ein PopUp bei dem der Seitenbesucher der Verwendung der Cookies zustimmt.

Soweit uns bekannt, wird es dazu erst 2019 eine Entscheidung geben.

Allerdings müssen in der Datenschutzerklärung die Verwendung & Art der verwendeten Cookies wiedergegeben werden.

Technische Maßnahmen

Gefällt mir / Teilen-Buttons / Facebook Plugins

Es stellt kein Problem dar, wenn man auf der eigenen Seite Links zu Portalen oder Sozialen Netzwerken wie facebook, Google+ oder Instagram etc. setzt. Viele Unternehmen haben ja bereits entsprechende Profile in den sozialen Netzwerken.

Mittlerweile nicht mehr zulässig sind sogenannte Social Plugins, wie „Gefällt mir Buttons“ oder bspw. auch die facebook Newswall (Urteil vom LG Düsseldorf - Aktenzeichen 12 O 151/15), die direkt in die Website des Betreibers eingebunden sind, da sie unbemerkt Daten sammeln und Profile erstellen, auch wenn man nicht direkt auf sozialen Netzwerken angemeldet ist.

<https://www.e-recht24.de/artikel/facebook/10081-urteil-abmahnung-facebook-like-button.html>

Hier würde eine 2-Klick Lösung Abhilfe schaffen bei dem der Seitenbesucher aktiv den Share/ Like-Button oder die Newswall freigibt. Falls das für Sie in Frage kommt, sprechen Sie uns bitte an.

Google Fonts / Google Maps / OpenStreetMap / Recaptcha

Plugins oder eingebettete Maps müssen in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden. Der eRecht24 Datenschutz-Generator bietet hier entsprechende Optionen. Die generierten Rechtstexte dabei verweisen auch auf die Datenschutzbestimmungen der entsprechenden Betreiber.

Zusammenfassung / Quellen

Was ist zu tun?

Grundsätzlich muss man jede Seite für sich betrachten und den Ist- und Soll-Stand erfassen. Beim Aufbau oder z.T. bei Arbeiten an bestehenden Seiten haben wir bereits einen Teil der Datenschutz relevanten Maßnahmen umgesetzt. Bei Bedarf können wir Ihnen Auskunft geben.

Falls Sie einen Datenschutzbeauftragten in Ihrem Unternehmen haben, sprechen Sie ihn auf Ihre Website an und bitte Sie ihn die Vollständigkeit Ihrer Angaben zu prüfen.

Wir können für notwendige Anpassungen Ihrer Website keinen Pauschalbetrag nennen, sondern müssen in jedem Fall (gemeinsam mit Ihnen und/oder Ihrem Datenschutzbeauftragten) prüfen, welche Maßnahmen für Ihre Unternehmens-Website notwendig sind.

Gerne vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen, um die notwendigen Schritte zu besprechen und ab dem 25.05.2018 DSGVO-konform online zu sein.

Quellen

Das Wissen unserer Recherchen haben wir aus dem **t3n DSGVO Guide**, dem Info-Heft „**Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine**“ und dem **eRecht24 Premium** Mitgliederbereich erworben.

Weiterführende Links:

- <https://t3n.de/store/order/dsgvoguide>
- <https://www.e-recht24.de/mitglieder>
- <https://www.e-recht24.de/datenschutzgrundverordnung.html>
- <http://www.beck-shop.de/erste-hilfe-datenschutz-grundverordnung-unternehmen-vereine/productview.aspx?product=21443886&pt=categoryview1&box=2>
- <https://www.df.eu/blog/der-8-schritte-plan-wie-sie-die-neue-dsgvo-umsetzen>
- <https://dsgvo-gesetz.de>
- <https://www.activemind.de>
- [brand&utm_source=facebook&utm_medium=social&utm_campaign=de-de_corp_social_base_awareness&tgt=pros](https://www.activemind.de/brand&utm_source=facebook&utm_medium=social&utm_campaign=de-de_corp_social_base_awareness&tgt=pros)
- <https://www.datenschutzkanzlei.de/machen-sie-ihre-datenschutzerklaerung-fit-fuer-die-dsgvo/>

Mit freundlichem Gruß

Thomas Flachsbarth
Vorstand der MouseDesign Medien AG